Allgemeine Geschäftsbedingungen für Unternehmer (Stand April 2018)

I. Leasing

1. Vertragspartner/Firma

Der rechtliche Vertragspartner ist die Alphabet Austria Fuhrparkmanagement GmbH, Siegfried-Marcus-Straße 24, 5020 Salzburg, Firmenbuchnummer FN 204171 b. In weiterer Folge wird der Vertragspartner als Leasinggeber bezeichnet. Der Antragsteller sowie der Mitantragsteller werden im Folgenden kurz Leasingnehmer genannt.

2. Leasinggegenstand

2.1 Das Leasingfahrzeug – nachstehend Fahrzeug – wird vom Leasingnehmer in der mit dem ausliefernden Händler vertraglich vereinbarten Ausführung und Ausstattung übernommen.

2.2 Konstruktions- oder Formänderungen, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Lieferumfanges seitens des Herstellers bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern das Fahrzeug nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Leasingnehmer zumutbar sind.

2.3 Angaben in bei Vertragsabschluss gültigen Beschreibungen des Herstellers über Lieferung, Aussehen, Leistungen, Maße und Gewicht, Betriebsstoffverbrauch, Betriebskosten usw. des Fahrzeuges sind Vertragsinhalt; sie sind als annähernd zu betrachten und keine zugesicherten Eigenschaften, sondern dienen als Maßstab zur Feststellung, ob das Fahrzeug fehlerfrei ist.

3. Übernahme

3.1 Der Leasingnehmer hat das Fahrzeug beim ausliefernden Händler unmittelbar nach der Verständigung von der Lieferbereitschaft zu übernehmen. Übernimmt der Leasingnehmer nicht zeitgerecht und auch nicht nach schriftlicher Setzung einer vierzehntägigen Nachfrist seitens des Leasinggebers, kann der Leasinggeber vom Vertrag zurücktreten und eine Stornogebühr von 10% des Bruttolistenpreises begehren, ohne dass dadurch die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzanspruches ausgeschlossen ist. Der Rücktritt hat die Rechtsfolgen der vorzeitigen Vertragsauflösung gemäß Vertragspunkt „Vorzeitige Vertragsauflösung". Wurde ein fester Übergabetermin vereinbart und erfolgte die Bereitstellung des Fahrzeuges nicht zeitgerecht, kann der Leasingnehmer nach Ablauf einer vierzehntägigen, schriftlich zu setzenden Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Andere Ansprüche, insbesondere wegen Nichterfüllung oder verspäteter Erfüllung, stehen dem Leasingnehmer nur bei grobem Verschulden des Leasinggebers zu.

3.2 Der Leasingnehmer hat alle rechtlichen Voraussetzungen für die Übernahme und den Betrieb des Fahrzeuges zu schaffen.

3.3 Der Leasingnehmer übernimmt das Fahrzeug vom ausliefernden Händler im Auftrage des Leasinggebers und erwirbt für diesen Eigentum am Fahrzeug. Der Leasingnehmer hat das Fahrzeug bei Übernahme auf Mängelfreiheit und bedungenen Zustand zu prüfen. Offene Mängel sind sofort gegenüber dem ausliefernden Händler zu rügen und dem Leasinggeber schriftlich bekannt zu geben. Der Leasingnehmer haftet für alle Nachteile, die sich aus der Verletzung der vorstehenden Verpflichtung ergeben und hält somit den Leasinggeber in diesen Punkten schad- und klaglos. Der Leasingnehmer hat eine schriftliche Übernahmebestätigung auszufolgen. Die Mängelfreiheit bzw. etwa vorhandene Mängel sind darin festzuhalten.

3.4 Der Leasingnehmer ist verpflichtet, dem Leasinggeber den zum Fahrzeug gehörigen Typenschein bzw. das COC-Papier unverzüglich zu übergeben bzw. zu verschaffen. Der Leasinggeber ist berechtigt, die Auszahlung des Kaufpreises bis zum Eingang des Typenscheines bzw. des COC-Papieres zu verweigern.

3.5 Lehnt der Leasingnehmer die Übernahme wegen offener Mängel ab, muss er eine zumindest vierzehntägige Frist zur Behebung des Mangels setzen.

4. Gewährleistung

Der Leasinggeber haftet für Mängel nur im Umfange der gegenüber dem Lieferanten aufgrund dessen Liefer- und Garantiebedingungen durchsetzbaren Gewährleistungsansprüche. Der Leasinggeber tritt alle gegenüber dem Lieferanten bestehenden Gewährleistungs- und Garantieansprüche an den Leasingnehmer ab. Der Leasingnehmer nimmt die Abtretung an. Der Leasingnehmer hat solche Ansprüche im eigenen Namen und auf eigene Rechnung gegenüber dem ausliefernden Händler geltend zu machen und den Leasinggeber schad- und klaglos zu halten.

5. Leasingbeginn und -dauer

5.1 Das Leasingverhältnis beginnt mit der Übernahme des Fahrzeuges, spätestens jedoch mit dem Datum der behördlichen Fahrzeugzulassung. Wird nicht übernommen, gilt der Tag der Bereitstellung des Fahrzeuges als Beginn des Leasingverhältnisses. Wird die Übernahme aus vom Leasinggeber zu vertretenden Gründen vom Leasingnehmer zu Recht verweigert, tritt der Beginn des Leasingverhältnisses solange nicht ein.

5.2 Die Laufzeit lt. Kalkulation bestimmt die Vertragsdauer, sofern diese unter 36 Monaten liegt. Andernfalls ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und der Leasingnehmer wie auch der Leasinggeber können den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsletzten schriftlich aufkündigen. Das Kündigungsrecht des Leasingnehmers ist dahingehend eingeschränkt, dass der Leasingnehmer frühestens zum Ende der Laufzeit lt. Kalkulation kündigen kann. Erfolgt eine unberechtigte Kündigung durch den Leasingnehmer vor Ablauf der „Laufzeit lt. Kalkulation", so erfolgt die Abrechnung laut Vertragspunkt „Abrechnung bei vorzeitiger Vertragsauflösung".

6. Leasingentgelt

6.1 Zahlungen sind im Antrag festgehalten. Das Leasingentgelt ist erstmals am Beginn des Leasingverhältnisses und dann jeweils vorschüssig zum Monatsersten fällig. Es ist abzugsfrei, im Voraus und ausschließlich an die vom Leasinggeber angegebene Zahlstelle zu leisten. Im Falle der Bezahlung des Leasingentgeltes im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens werden die Lastschriften durch die BMW AG München vorgenommen und erfolgen selbige mit schuldbefreiender Wirkung gegenüber dem Leasinggeber.

6.2 Das Leasingentgelt ist auch während der Dauer einer Unbenutzbarkeit des Fahrzeuges, aus welchem Grunde immer oder eines sonstigen Nichtgebrauches zu bezahlen.

6.3 Basis für die Berechnung des Leasingentgeltes sind die Nettoinvestitionskosten des Leasinggebers einschließlich allfälliger Fracht- und Transportversicherungskosten sowie der Kosten einer allfälligen Sonderausstattung samt deren Montage. Das laufende Leasingentgelt kann vom Leasinggeber angepasst werden:

a) Wenn sich zwischen der Bestellung des Fahrzeuges durch den Leasinggeber und der behördlichen Anmeldung (in der Folge „Bestellphase") der Kaufpreis, welchen der Leasingnehmer an den Händler zu zahlen hat, ändert, auf Wunsch des Leasingnehmers Ausstattung oder Übergabeort einvernehmlich geändert werden, oder sich in der Bestellphase die Refinanzierungskosten des Leasinggebers ändern.

b) Wenn sich während der Laufzeit die Nutzung des Fahrzeuges gegenüber der (dem Leasingentgelt zugrunde liegenden) gewöhnlichen betrieblichen Nutzung ändert (z.B. Verwendung zu Fahrschul- oder Sportzwecken oder Einsatz unter besonders schweren Bedingungen) oder die vereinbarte Fahrleistung um mehr als 10 % über- oder unterschritten bzw. die Laufzeit lt. Kalkulation um mehr als sechs Monate überschritten wird.

c) Wenn sich die der Berechnung des Leasingentgeltes bei Angebotslegung zugrunde gelegten Steuern (einschließlich objektbezogener Sondersteuern), Gebühren oder Abgaben ändern.

Wird die dem Einzel-Leasingvertrag zugrunde gelegte Fahrleistung um mehr als 10 % über- oder unterschritten bzw. die Laufzeit lt. Kalkulation um mehr als sechs Monate überschritten, so steht es dem Leasinggeber frei, statt oder zusätzlich zu einer Anpassung des Leasingentgelt die Laufzeit lt. Kalkulation und/oder die Kilometerleistung der tatsächlichen Fahrleistung anzupassen. Jede Änderung wird nach schriftlicher Mitteilung an den Leasingnehmer mit der nächsten Vorschreibung wirksam.

6.4 Variable Verzinsung

a) Der vereinbarte Sollzinssatz ist an den von der Österreichischen Nationalbank veröffentlichten 3-Monats EURIBOR gebunden. Ausgangszinssatz ist hierbei der dem Monat des vom Leasingnehmer unterfertigten Leasingantrages vorangegangene Monatswert. Schwankungen dieses Indikators von bis zu 0,25 Prozentpunkten zum Vergleichsstichtag können unberücksichtigt bleiben, überschreitet die Veränderung seit der letzte Zinsanpassung jedoch 0,25 Prozentpunkte, wird die gesamte Veränderung berücksichtigt und die vereinbarten Pauschalentgelte werden entsprechend nach oben oder unten angepasst. Der aus der Veränderung errechnete Sollzinssatz wird auf volle 0,125 Prozentpunkte aufgerundet und stellt so die Ausgangsbasis für die Berechnung weiterer Änderungen dar. Vergleichsstichtag für die Feststellung der Schwankungen des Indikators ist jeweils der letzte Bankarbeitstag der Monate November/Februar/Mai/August. Änderungen des Sollzinssatzes erfolgen jeweils am 1.1./ 1.4./1.7./1.10.

b) Bei neuen Verträgen erfolgt allenfalls die Zinsanpassung frühestens zwei Monate nach Beginn der Laufzeit.

c) Sollte der 3-Monats-Euribor auf einen Wert unter 0% fallen und sich daraus ein negativer Sollzinssatz errechnen, wird ein Sollzinssatz von 0% herangezogen.

7. Mietvorauszahlung, Depot

7.1 Eine vereinbarte Mietvorauszahlung ist dem Leasinggeber oder dessen Beauftragten bei Vertragsbeginn zu überweisen und wird auf das monatliche Leasingentgelt für die Laufzeit lt. Kalkulation anteilsmäßig angerechnet.

7.2 Ein vereinbartes Depot ist dem Leasinggeber oder dessen Beauftragten bei Vertragsbeginn zu überweisen. Es wird nicht verzinst und dient der Sicherstellung aller Forderungen des Leasinggebers aus dem Bestand und der Auflösung (Beendigung) des Leasingvertrages.

7.3 Der Leasingnehmer darf während des aufrechten Vertrages weder die unverbrauchte Mietvorauszahlung, noch das Depot mit seinen Zahlungsverpflichtungen jeglicher Art verrechnen. Die Abrechnung der unverbrauchten Mietvorauszahlung und des Depots erfolgt ausschließlich in der Endabrechnung. Unverbrauchte Mietvorauszahlung und Depot sind vorerst mit etwaigen Ersatzforderungen des Leasinggebers und erst zuletzt mit rückständigen Entgelten zu verrechnen.

8. Nebenkosten, Umsatzsteuer, Kompensation

8.1 Neben dem Leasingentgelt, einer allfälligen Mietvorauszahlung, einem allfälligen Depot und sonstigen vertraglich festgehaltenen Beträgen hat der Leasingnehmer auch die Rechtsgeschäftsgebühr, alle Kosten, die dem Leasinggeber vor, während und nach der Vertragsdauer durch die Ermittlung des Aufenthaltes, durch Mahnung, Rücklastspesen und sonstige außergerichtliche sowie gerichtliche Forderungsbetreibung, durch Pfandfreistellung, Rückholung, Sicherstellung, Einziehung, Feststellung des Fahrzeugwertes bzw. des Reparaturaufwandes durch Einholung eines Sachverständigengutachtens und Verwertung des Fahrzeuges entstanden sind, sowie alle Steuern und Gebühren, Strafen und Versicherungsprämien im Zusammenhang mit dem Besitz und der Benützung des Fahrzeuges und alle Kosten der Zulassung, Um- und Abmeldung, Typisierung und Überprüfung des Fahrzeuges zu tragen.

8.2 Bei Zahlungsverzug ist der Leasinggeber berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 1,1% pro Monat sowie Mahnspesen zu verrechnen.

8.3 Der Leasinggeber ist berechtigt, eingehende Zahlungen ungeachtet entgegenstehender Widmungen nach seinem Ermessen für fällige Verpflichtungen aller Art des Leasingnehmers zu verwenden und, falls mehrere Leasingverträge bestehen, Überträge von Konto zu Konto vorzunehmen.

8.4 Der Leasingnehmer darf eigene Forderungen nicht mit Forderungen des Leasinggebers aufrechnen und steht ihm kein Rückbehaltsrecht am Fahrzeug zu. Dem Leasinggeber steht die Kompensation von Ansprüchen aus anderen mit dem Leasingnehmer geschlossenen Rechtsverhältnissen mit Verbindlichkeiten gegenüber dem Leasingnehmer aus diesem Vertrag zu.

9. Untergang, Versicherungsmanagement und Schadenabwicklung

9.1 Der Leasingnehmer trägt die Gefahr für Untergang, Verlust und Beschädigung des Fahrzeuges. Solche Ereignisse sind dem Leasinggeber unverzüglich bekannt zu geben. Sie entbinden den Leasingnehmer nicht von seinen vertraglichen Pflichten, insbesondere nicht von der Pflicht zur Zahlung der vereinbarten Entgelte. Untergang, Verlust oder der Eintritt des Totalschadens des Fahrzeuges haben die vorzeitige Vertragsauflösung zur Folge (bezüglich Abrechnung wird auf Vertragspunkt 17 verwiesen).

9.2 Für das Fahrzeug ist vor der Übernahme eine Vollkaskoversicherung abzuschließen, welche bis zur Rückstellung des Fahrzeuges am dafür vorgesehenen Ort nach Auflösung des Leasingverhältnisses aufrecht zu erhalten ist. Die Vollkaskoversicherung ist zugunsten des Leasinggebers zu vinkulieren, andernfalls der Leasingnehmer den Leasinggeber bevollmächtigt, die Vinkulierung anzufordern, wobei etwaige Kosten zu Lasten des Leasingnehmers gehen. Sämtliche Versicherungskosten gehen zu Lasten des Leasingnehmers.

9.3 Die erforderlichen Versicherungen werden entweder vom Leasingnehmer (siehe folgenden Absatz 1) oder vom Leasinggeber (siehe folgenden Absatz 2) abgeschlossen.

Absatz 1:

Dem Leasingnehmer steht die Wahl der Versicherungsanstalt frei. Er hat die Vinkulierung der Vollkaskoversicherung nachweislich zugunsten des Leasinggebers und die Übersendung der Vinkulierung an den Leasinggeber zu veranlassen.

Absatz 2:

Der Leasingnehmer ist mit der Eindeckung der Versicherungen durch den Leasinggeber bei einer Versicherungsanstalt dessen Wahl im Namen und auf Rechnung des Leasingnehmers einverstanden.

9.4 Im Falle eines Prämienrückstandes oder der Versicherungsvertragskündigung kann der Leasinggeber mit der Prämie in Vorlage treten oder eine Vollkaskoversicherung zu den üblichen Bedingungen im eigenen Namen abschließen. Die Kosten trägt in jedem Fall der Leasingnehmer.

9.5 Der Leasingnehmer tritt alle Ansprüche auf Versicherungsleistungen an den Leasinggeber ab. Der Leasinggeber nimmt die Abtretung an.

9.6 Im Schadenfall hat der Leasingnehmer unverzüglich den Leasinggeber über die ihm zur Verfügung stehende 24-Stunden Service-Hotline zu verständigen. Zudem hat der Leasingnehmer eine Schadenmeldung an die Versicherungsanstalt zu übersenden. Es wird ausdrücklich vereinbart, dass die Überstellung des Fahrzeuges zur Reparatur in eine vom Leasinggeber autorisierte Partnerwerkstätte zu erfolgen hat, sofern der Leasinggeber keine andere Weisung erteilt. Eine Liste der autorisierten Partnerwerkstätten kann jederzeit beim Leasinggeber angefordert werden. Der Leasingnehmer hat die Werkstätte darauf hinzuweisen, dass sich das zu reparierende Fahrzeug im Eigentum von Alphabet befindet. Der Leasingnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass möglichst zeitnahe zur Überstellung in die Partnerwerkstätte, jedenfalls aber vor Beginn der Reparatur eine Schadenbegutachtung durch einen gerichtlich beeideten KFZ-Sachverständigen oder einen KFZ-Sachverständigen der das Fahrzeug versichernden Versicherungsgesellschaft erfolgt. Die Reparaturfreigabe erfolgt ausschließlich durch den Leasinggeber und gilt seitens des Leasinggebers bei Vorliegen der Versicherungsdeckung sowie ausgenommen des Eintrittes des Totalschadens am Fahrzeug als erteilt. Eine gerichtliche Durchsetzung des Anspruches bei Ablehnung der Schadentragung durch den Kaskoversicherer hat jedenfalls durch den Leasingnehmer auf dessen Kosten zu erfolgen. Eine Anspruchsdurchsetzung gegenüber Dritten sowie persönliche bzw. nicht den Fahrzeugschaden betreffende Ansprüche des Leasingnehmers hat der Leasingnehmer im eigenen Namen sowie auf eigene Rechnung zu verfolgen. Ersatzansprüche aus dem Titel Wertminderung des Fahrzeuges stehen ausschließlich dem Leasinggeber zu. Sofern das Fahrzeug in keiner vom Leasinggeber autorisierten Partnerwerkstätte durchgeführt wird, ist der Leasinggeber berechtigt, dem Leasingnehmer pro Schadenfall einen pauschalen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von EUR 120,00 inkl. USt. in Rechnung zu stellen, ohne dass dadurch die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzanspruches ausgeschlossen ist.

9.7 Alle vom Versicherungsschutz nicht umfassten Schäden am Fahrzeug sind vom Leasingnehmer selbst zu tragen.

10. Benützung, Instandhaltung

10.1 Der Leasingnehmer hat die Verkaufs- und Lieferbedingungen, die Pflege- und Gebrauchsempfehlungen und die Wartungsvorschriften des Herstellers zur Kenntnis genommen und hat diesen zu entsprechen.

10.2 Der Leasingnehmer ist verpflichtet, das Fahrzeug nur zu dem vereinbarten Gebrauch zu verwenden, die Garantie-, Service- und Wartungsinspektionen sowie die periodischen behördlichen Begutachtungen vorzunehmen sowie das Fahrzeug ständig in verkehrssicherem Zustand zu halten und vor vorzeitiger Entwertung zu schützen. Das Serviceheft ist zu führen.

10.3 Der Leasingnehmer hat alle Betriebs-, Reparatur- und Erhaltungskosten sowie Kosten und Gebühren der behördlichen Überprüfung zu tragen. Sämtliche Arbeiten am Fahrzeug dürfen nur von behördlich befugten Professionisten und in für das Fahrzeug bestimmten Markenwerkstätten vorgenommen werden.

10.4 Der Leasinggeber ist berechtigt, die Einhaltung der vorstehenden Pflichten bei Gefahr im Verzug jederzeit, ansonsten nach entsprechender Terminvereinbarung, selbst zu überprüfen oder durch Sachverständige überprüfen zu lassen. Der Leasingnehmer hat solche Überprüfungen in jeder Weise, insbesondere auch durch Vorführung des Fahrzeuges an dem vom Leasinggeber bestimmten Ort (sofern tunlich die für den Leasingnehmer nächstgelegene Markenwerkstätte), auf eigene Kosten zu ermöglichen. Werden wesentliche, die Verkehrssicherheit beeinträchtigende und / oder den Fahrzeugwert nachhaltig gefährdende Fahrzeugschäden festgestellt, hat der Leasingnehmer die Schadenbehebung sofort auf eigene Kosten vorzunehmen. Sofern der Leasingnehmer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, ist der Leasinggeber berechtigt, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung einer rechtlichen, wirtschaftlichen oder technischen Unbrauchbarkeit oder verminderten Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeuges auf Kosten des Leasingnehmers zu ergreifen.

10.5 Der Leasingnehmer muss das Fahrzeug vor Beschlagnahmungen und Zugriffen jeder Art durch Dritte, insbesondere auch durch Pfändungen, freihalten und den Leasinggeber von dennoch eingetretenen Ereignissen dieser Art umgehend verständigen.

10.6 Das Fahrzeug steht im Eigentum des Leasinggebers. Dem Leasingnehmer sind rechtliche und tatsächliche Verfügungen wie Verkauf, Verpfändung, Weitergabe an einen Dritten usw. ohne vorhergehende schriftliche Zustimmung des Leasinggebers untersagt. Die ausschließlich kurzfristige Nutzung des Leasingobjektes durch Dritte ist gestattet, sofern der Dritte die gesetzlichen Voraussetzungen für die Nutzung erfüllt und diese Nutzung die Rechte des Leasinggebers nicht verletzt. Im Falle einer Vermietung des Fahrzeuges durch den Leasingnehmer tritt dieser sämtliche Rechte aus der Vermietung dem Leasinggeber ab. Der Leasinggeber nimmt die Abtretung an. Halter des Fahrzeuges ist der Leasingnehmer.

10.7 Das Fahrzeug darf in jenen europäischen Ländern genutzt werden, für die gemäß den Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz besteht. Auslandsfahrten mit einer Dauer von mehr als 30 Tagen bedürfen jedoch der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Leasinggebers.

10.8 Die Zulassung des Fahrzeuges erfolgt auf den Leasingnehmer; bei mehreren Leasingnehmern auf den im Antrag als „Antragsteller" bezeichneten Leasingnehmer. Bei mehreren Leasingnehmern bedarf die Ummeldung auf einen der anderen Mitleasingnehmer der schriftlichen Zustimmung des Leasinggebers. Ummeldekosten gehen stets zu Lasten des Leasingnehmers.

11. Änderungen am Fahrzeug

11.1 Nachträgliche Änderungen, zusätzliche Einbauten, sowie Lackierungen und Beschriftungen an dem Fahrzeug bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Leasinggebers. Die Zustimmung des Leasinggebers ersetzt nicht eine eventuell erforderliche behördliche Genehmigung. Der Leasinggeber ist berechtigt, zum Vertragsende vom Leasingnehmer die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands auf dessen Kosten zu verlangen. Einbauten gehen, soweit sie nicht bereits wesentliche Bestandteile des Fahrzeuges geworden sind, bei Rückgabe des Fahrzeuges, reparaturbedingte Austauschteile mit Einbau in das Eigentum des Leasinggebers über, wenn nicht vorher etwas anderes vereinbart wurde.

11.2 Sofern es sich beim gegenständlichen Leasingfahrzeug um ein Fahrzeug handelt, das in technischer Hinsicht die Nutzung der BMW Connected Drive Dienste ermöglicht bzw. zulässt (derzeit durch verbaute SIM-Karte), erteilt der Leasinggeber dem Leasingnehmer die Zustimmung dazu, mit der BMW Austria GmbH einen bezughabenden Vertrag über die Nutzung der BMW Connected Drive Dienste im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu schließen.

11.3. Der Leasingnehmer hat Schäden an der Kilometeranzeige unverzüglich bei einer vom Hersteller anerkannten Werkstatt beheben zu lassen und eine Kopie der Reparaturrechnung mit dem Vermerk des alten Kilometerstandes dem Leasinggeber einzureichen.

12. Gefahrentragung

Der Leasinggeber haftet nicht für Schäden aus dem Gebrauch und dem Betrieb des Fahrzeuges. Im Falle seiner Inanspruchnahme wegen solcher Schäden ist er vom Leasingnehmer schad- und klaglos zu halten.

13. Vorzeitige Vertragsauflösung

Der Leasinggeber kann den Leasingvertrag durch schriftliche Erklärung fristlos auflösen, wenn

13.1 der Leasingnehmer mit vertraglichen Entgelten in Höhe von zumindest einer Leasingrate mehr als 30 Tage in Verzug ist und der Leasingnehmer unter Androhung des Terminverlustes und unter Setzung einer 14-tägigen Nachfrist erfolglos gemahnt wurde;

13.2 der Leasingnehmer den vorliegenden Vertrag in wesentlicher Weise verletzt;

13.3 die Zahlungsfähigkeit des Leasingnehmers gefährdet ist, insbesondere dadurch, dass sich die wirtschaftliche Lage des Leasingnehmers nach dem Zeitpunkt der Antragsstellung wesentlich verschlechtert, oder über ihn ein Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet wird;

13.4 der Leasingnehmer stirbt, oder seine Handlungsfähigkeit verliert, den Geschäftsbetrieb wesentlich einschränkt oder einstellt, den Unternehmensgegenstand ändert oder die Liquidation einleitet und dadurch die Zahlungsfähigkeit des Leasingnehmers gefährdet ist;

13.5 der vereinbarte Versicherungsschutz, aus welchem Grunde immer, nicht zustande kommt oder gekündigt wird;

13.6 der Leasingnehmer seinen Wohn- oder Unternehmenssitz in das Ausland verlegt;

13.7 der Leasingnehmer bei Abschluss des Vertrages unrichtige Angaben über seine Wirtschafts- und Vermögensverhältnisse gemacht bzw. Tatsachen oder Umstände verschwiegen hat, bei deren Kenntnis der Leasinggeber den Vertrag nicht abgeschlossen hätte;

13.8 der Leasingnehmer ohne Zustimmung des Leasinggebers das Fahrzeug Dritten überlässt;

13.9 Sind mehrere Leasingnehmer vorhanden oder gibt es neben einem oder mehreren Leasingnehmern noch Sicherstellung leistende Dritte, kann der Leasinggeber den Leasingvertrag gegenüber allen Leasingnehmern vorzeitig auflösen, wenn einer der oben erwähnten Gründe nur bezüglich eines von mehreren Leasingnehmern oder nur bezüglich eines Sicherstellung leistenden Dritten gegeben ist;

14. Rückstellung des Fahrzeuges

14.1 Am Tag der Vertragsbeendigung, aus welchem Grunde immer, hat der Leasingnehmer das Fahrzeug samt allen zum Fahrzeug gehörigen Papieren, insbesondere Zulassungsschein, Serviceheft, etc. und allen Schlüsseln, auf eigene Kosten und Gefahr am Sitz des ausliefernden Händlers zurückzustellen und den Leasinggeber über die Rückstellung zu informieren, sofern der Leasinggeber keine andere Weisung erteilt. Erfolgt die Rückgabe außerhalb des Sitzes, trägt der Leasingnehmer die Kosten der Überstellung zum Sitz des ausliefernden Händlers.

14.2 Wird das Fahrzeug vom Leasingnehmer nicht spätestens am Tage der Vertragsbeendigung zurückgestellt, so gilt dies als Anbot des Leasingnehmers an den Leasinggeber auf Verlängerung des gegenständlichen Vertrages um sechs Monate mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen zu jedem Monatsletzten, welches Anbot als vom Leasinggeber zu den Bedingungen dieses Vertrages angenommen gilt, sofern dieser dem Anbot nicht binnen 14 Tagen (gerechnet ab Datum des ursprünglichen Vertragsendes) schriftlich widerspricht. Für die Rechtzeitigkeit des Widerspruches gilt das Postaufgabedatum. Allfällige mit einer Vertragsverlängerung verbundene Steuern und / oder Gebühren sind vom Leasingnehmer zu tragen. Für den Fall des Widerspruches hat der Leasingnehmer bei verspäteter Rückstellung des Fahrzeuges für die Zeitdauer nach Vertragsende bis zur tatsächlichen Rückstellung ein aliquotes Benützungsentgelt auf Basis des letzten monatlichen Leasingentgeltes zu entrichten.

14.3 Das Fahrzeug ist dem ausliefernden Händler innen und außen gereinigt, mit allen fälligen Wartungen versehen, verkehrs- und betriebssicher, fahrbereit und mit allen zum Fahrzeug gehörigen Papieren (insbesondere Zulassungsschein, Serviceheft, Gutachten gemäß § 57a KFG usw.) und allen Schlüsseln zu übergeben. Das Fahrzeug darf keine außergewöhnliche Abnützung aufweisen und muss sich zumindest in einem dem Alter und der vertragsgemäßen Fahrleistung entsprechenden Erhaltungszustand, frei von Schäden und Mängeln, befinden (siehe Punkt 15.1). Bei verspäteter Rückgabe ist das vereinbarte Benützungsentgelt vom Leasingnehmer ungeachtet der Kostentragung für die Herstellung des bedungenen Rückgabezustandes zu entrichten.

14.4 Bei der Rückstellung des Fahrzeuges ist ein gemeinsames Rückgabeprotokoll zu erstellen und vom Leasingnehmer und von dem Beauftragten des Leasinggebers zu unterfertigen.

14.5 Kommt der Leasingnehmer der Rückstellungsverpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, ist der Leasinggeber berechtigt, das Fahrzeug samt allen zum Fahrzeug gehörigen Papieren (insbesondere Zulassungsschein, Serviceheft, etc.) und allen Schlüsseln auf Kosten und Gefahr des Leasingnehmers einzuziehen.

14.6 Zeitgleich mit der Rückstellung des Leasingfahrzeuges ist auch die Abmeldung desselben durch den Leasingnehmer vorzunehmen und dem Leasinggeber eine Bestätigung hierüber zu übermitteln. Den Versand der Fahrzeugpapiere zur rechtzeitigen Abmeldung hat der Leasingnehmer beim Leasinggeber zu veranlassen. Kommt der Leasingnehmer seiner Abmeldeverpflichtung nicht nach, hat der Leasinggeber das Recht, die Abmeldung des Leasingfahrzeuges im Namen und auf Rechnung des Leasingnehmers vorzunehmen. Sämtliche mit der Abmeldung anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Leasingnehmers. Die Versicherungsprämien (Haftpflicht- und/oder Kaskoversicherung etc.) sind, ungeachtet des Zeitpunkts der Rückstellung des Fahrzeugs, bis zum tatsächlichen Zeitpunkt der behördlichen Abmeldung des Fahrzeuges vom Leasingnehmer zur tragen.

15. Abrechnung nach vereinbarter Leasingzeit

15.1 Nutzenleasing mit Kilometerabrechnung

Das Fahrzeug hat bei Rückgabe zumindest einen Zustand gemäß Bewertungsklasse 2 lt. ÖNORM V5080 aufzuweisen, der wie folgt definiert ist:

A.) Mech. Zustand: Geringe Verschleißerscheinungen. Kein Reparaturbedarf. Kleine Einstellarbeiten oder Inspektionen erforderlich.

B.) Karosserie: Kleine Beulen oder Kratzer. Geringe Steinschlagschäden.

C.) Lack: Originallack oder gute Neulackierung. Kleine Kratzer oder Mattstellen im Decklack. Vereinzelte Steinschlagschäden ausgebessert.

D.) Innenraum/Sonstiges: Reifenabnützung bis 60%. Original-Dimension. Original Schließsystem und Betriebsanleitung vorhanden. Geringe Abnützungsspuren.

E.) Sonstiges: Elektrische und elektronische Ausrüstung: Akkumulator für den Antrieb innerhalb der Garantiezeit und Komfortelektronik funktionstüchtig.

Die Beurteilung des Zustands sowie die Feststellung des Kilometerstandes erfolgt mittels Gutachten durch einen gerichtlich beeideten KFZ-Sachverständigen. Ein allfälliger Minderwert sowie Reparaturkosten werden dem Leasingnehmer auf Grundlage des Gutachtens verrechnet. Die vertraglich vereinbarten Kilometer werden den tatsächlich genutzten Kilometern gegenübergestellt, die Differenz (2.500 Mehr- oder Minderkilometer bleiben unberücksichtigt) mit dem vereinbarten Kilometersatz multipliziert und gutgeschrieben /nachbelastet. Bei Überschreiten der im Einzelvertrag kalkulierten Gesamtkilometer um mehr als 10% wird ein um 40% erhöhtes Mehr-Kilometerentgelt verrechnet. Zur Folge der kilometerunabhängigen altersbedingten Wertminderung des Fahrzeuges ist die Vergütung der Minderkilometer mit maximal 10% der vereinbarten Gesamtkilometerleistung begrenzt. Mangels wertmäßiger Relevanz von Minder-KM ab einer Gesamtleistung von 180.000 Kilometern entfällt ab dieser Kilometergrenze (Kilometerstand des Fahrzeuges bei Fahrzeugrückgabe) eine Vergütung der etwaigen Minder-KM zur Gänze. Ein allfälliger Minderwert und Reparaturkosten werden dem Leasingnehmer auf Grundlage des einvernehmlich erstellten Gutachtens des Kfz-Sachverständigen nachbelastet.

15.2 Restwertleasing mit Restwertabrechnung

Bei einer Rückgabe des Leasinggegenstandes am Ende der Laufzeit ergeben sich zusätzliche Kosten, sofern der vereinbarte Restwert den tatsächlichen Wert (Schätzwert, Verkaufserlös) des Leasinggegenstandes übersteigt.

Bei Rückgabe des Fahrzeuges wird ein Rücknahmeprotokoll erstellt, das vom Leasingnehmer und vom Beauftragten des Leasinggebers zu unterzeichnen ist. Der Leasinggeber ist berechtigt und verpflichtet, das Fahrzeug mindestens zu dem von einem Kfz-Sachverständigen seiner Wahl verbindlich festzustellenden Schätzwert zu verkaufen (Einkaufspreis für den Kfz-Handel). Der Verkaufserlös wird dem vereinbarten, kalkulierten Restwert gegenübergestellt. Von einem Mehrerlös erhält der Leasingnehmer 75 %; ein Mindererlös ist vom Leasingnehmer zu erstatten.

Beispiel Kalkulierter Restwert: EUR 15.000,00 inkl. USt, Verwertungserlös: EUR 13.000,00 inkl. USt, somit ergibt sich ein vom Leasingnehmer zu zahlender Mindererlös von EUR 2.000,00 inkl. USt.

Weiters ist der Leasinggeber berechtigt, allfällige von Pkt. 8.1 nicht umfasste Verwertungskosten – maximal aber EUR 600,00 inkl. USt. – dem Leasingnehmer zu belasten.

16. Solidarhaftung

16.1 Mehrere Leasingnehmer haften für alle Verpflichtungen aus dem Bestand und der Auflösung dieses Vertrages zur ungeteilten Hand.

16.2 Leistet ein Dritter als Bürge, Garant oder in anderer Form Sicherstellung für den oder die Leasingnehmer, haftet er mit diesen solidarisch für alle vertraglichen Geldforderungen des Leasinggebers.

17. Abrechnung bei vorzeitiger Vertragsauflösung

17.1 Wird der Leasingvertrag gemäß Vertragspunkt „Untergang, Versicherungsmanagement und Schadenabwicklung“ oder vom Leasingnehmer gemäß Vertragspunkt „Leasingbeginn und -dauer“ oder vom Leasinggeber gemäß Vertragspunkt „Vorzeitige Vertragsauflösung“ vorzeitig aufgelöst hat der Leasinggeber neben den Ansprüchen auf Benützungsentzug und Rückstellung sowie sonstigen Ansprüchen aus diesem Vertrag noch einen sofort fälligen Schadenersatzanspruch aus dem kalkulatorischen Restwert (Nutzenleasing) oder Restwert (Restwertleasing) zuzüglich der Leasingentgelte für die Zeit zwischen Vertragsauflösung und ursprünglich vereinbartem Vertragsende (in diesem Fall hat der Leasinggeber bei der Abrechnung die Gesamtbelastung des Leasingnehmers in einem Ausmaß zu ermäßigen, das unter Berücksichtigung der beidseitigen Interessen den Umständen nach angemessen ist, d.h. eine Abzinsung in Höhe des durchschnittlichen 3-Monats-EURIBOR [des Vormonats] X 0,5). Diese Forderung verringert sich, um einen allfälligen, um alle Verwertungskosten gekürzten Verwertungserlös für das Fahrzeug, etwaige Versicherungsleistungen und unverbrauchte Eigenleistungen. Weitergehende Schadenersatzansprüche werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt.

17.2 Nach Rückstellung oder Sicherstellung des Fahrzeuges durch den Leasinggeber oder dessen Beauftragten muss ein Gutachten durch einen KFZ-Sachverständigen erstellt werden. Nach erfolgter Schätzung informiert der Leasinggeber den Leasingnehmer schriftlich über die Höhe des erzielbaren Fahrzeugverwertungserlöses und sein Recht binnen 14 Tagen, ab Datum dieses Schreibens, einen Käufer zu benennen, der zur Zahlung eines höheren Kaufpreises zuzüglich USt. bereit ist (Drittkäuferbenennungsrecht). Nimmt dieser Käufer das Verkaufsangebot nicht an oder hat der Leasingnehmer nicht fristgemäß einen Käufer benannt, wird der geschätzte Fahrzeugverwertungserlös der Vertragsabrechnung zugrunde gelegt. Der Leasinggeber ist berechtigt, allfällige von Pkt. 8.1 nicht umfasste Verwertungskosten – maximal aber EUR 600,00 inkl. USt. – dem Leasingnehmer zu belasten.

18. Gerichtsstand, Erfüllungsort

18.1 Salzburg ist Wahlgerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Bestand und der Auflösung des Leasingvertrages.

18.2 Erfüllungsort ist der Sitz des Leasinggebers in Salzburg.

18.3 Für diesen Vertrag gilt österreichisches Recht als vereinbart.

19. Sonstiges Leasing

19.1 Der Leasingnehmer darf Forderungen aus diesem Vertrag an Dritte nicht abtreten und seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nicht übertragen.

19.2 Jeder Leasingnehmer hat dem Leasinggeber jeden Wechsel seines Wohnortes, Unternehmenssitzes sowie Dienstgebers schriftlich mitzuteilen. Der Leasingnehmer muss den Leasinggeber auch umgehend von Veränderungen seiner wirtschaftlichen Lage und vom Eintritt sonstiger, in Vertragspunkt „Vorzeitige Vertragsauflösung“ erwähnte Umstände verständigen. Erklärungen des Leasinggebers können rechtswirksam an die ihm zuletzt bekannt gegebene Anschrift des Leasingnehmers gesandt werden.

19.3 Sofern dieser Vertrag nichts anderes vorsieht, sind alle Zahlungsverpflichtungen des Leasingnehmers sofort fällig.

19.4 Sind einzelne Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Eine ungültige Bestimmung ist durch eine sinngemäße gültige Bestimmung zu ersetzen.

19.5 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

II. Service-Leistungen

20. Vertragspartner / Firma / Vertrag

Rechtlicher Vertragspartner ist die Alphabet Austria Fuhrparkmanagement GmbH, Siegfried-Marcus-Straße 24, 5020 Salzburg, FN 204171b. In weiterer Folge wird der Vertragspartner als „Alphabet“ bezeichnet. Der Antragsteller sowie der Mitantragsteller werden im Folgenden kurz „Antragsteller“ genannt.

Die von Alphabet angebotenen Service-Leistungen sind vom Antragsteller zu beantragen. Im Falle der Annahme des Antrages durch Alphabet wird dem Antragsteller die Vertragsbestätigung über den Abschluss des Service-Vertrages übermittelt. Die einzelnen Service-Leistungen müssen daher zwischen dem Antragsteller und Alphabet ausdrücklich vereinbart sein und sind für den Fall, dass zwischen dem Antragsteller und Alphabet auch ein Leasingvertragsverhältnis besteht, nicht im Leasingentgelt enthalten.

21. Servicekarte

21.1 Nach Abschluss des Service-Vertrages erhält der Antragsteller von Alphabet eine Servicekarte. Diese berechtigt den Antragsteller die vereinbarten Service-Leistungen in Anspruch zu nehmen.

21.2 Bei Inanspruchnahme von Service-Leistungen bzw. bei Auftragserteilung muss der Werkstätte die Servicekarte vorgewiesen werden.

21.3 Alphabet ist vor Erteilung des Auftrages zu verständigen und die Durchführung der Service-Leistungen bedarf der ausdrücklichen Zustimmung bzw. Freigabe durch Alphabet.

21.4 Der Antragsteller haftet für eine missbräuchliche Verwendung der Servicekarte. Diese ist nach Beendigung des Service-Vertrages, aus welchem Grunde auch immer, umgehend an Alphabet zurückzugeben.

21.5 Im Falle der Beendigung des Service-Vertrages, aus welchem Grunde auch immer, ist Alphabet berechtigt, die Karte einzuziehen. Die Kosten der Kartensperre sowie des Einzuges sind vom Antragsteller zu tragen.

22. Serviceentgelt

22.1 Das Serviceentgelt ist erstmals mit Beginn des Service-Vertrages und dann jeweils am 1. eines jeden Monates fällig. Es ist abzugsfrei im Voraus und ausschließlich an die von Alphabet angegebene Zahlstelle zu leisten.

22.2 Im Falle der Bezahlung des Serviceentgeltes im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens werden die Lastschriften durch die BMW AG München vorgenommen und erfolgen mit schuldbefreiender Wirkung gegenüber Alphabet.

22.3 Das Serviceentgelt ist auch während der Dauer der Unbenutzbarkeit des Fahrzeuges, aus welchem Grunde auch immer, oder eines sonstigen Nichtgebrauches zu bezahlen, ausgenommen die Unbenutzbarkeit oder der sonstige Nichtgebrauch wurde von Alphabet selbst verschuldet.

22.4 Alphabet ist berechtigt, das monatliche Serviceentgelt in dem Ausmaß zu ändern, in dem sich eine Veränderung der vereinbarten Kilometerleistung, eine Veränderung oder Neueinführung von Steuern sowie Gebühren oder eine die betriebsgewöhnliche Nutzung des Fahrzeuges übersteigende oder vertragswidrige Nutzung ergibt.

23. Service-Leistung Wartung und Reparatur

23.1 Bei Vereinbarung der Service-Leistung Wartung und Reparatur übernimmt Alphabet die im Inland anfallenden Kosten aller vom Fahrzeughersteller vorgeschriebenen Wartungsdienste laut Serviceheft inklusive der dafür notwendigen Materialien sowie die Kosten der wiederkehrenden Begutachtung nach § 57a Kraftfahrgesetz. Weiters trägt Alphabet die Kosten der während der Vertragszeit anfallenden normalen, betriebsbedingten Verschleißreparaturen sowie Motor- und Getriebeschäden, soweit diese nicht durch vertragswidrigen Gebrauch des Fahrzeuges entstanden sind.

23.2 Jedenfalls nicht übernommen werden die Kosten für Folgeschäden aufgrund nicht bzw. zu spät durchgeführter Wartungsdienste und Aufwendungen, die aufgrund unsachgemäßer Behandlung des Fahrzeuges, Missachtung von Betriebsanleitungen oder Unfallschäden entstanden sind und Aufwendungen für sonstige Schäden, deren Ursache nicht im natürlichen Verschleiß liegt. Weiters nicht übernommen werden insbesondere Wartungs-, Reparatur- oder Instandsetzungsarbeiten betreffend die Innenverkleidung, Öl und Kleinmaterial zwischen den Serviceintervallen, Harnstoffe, das Radio, das Navigationssystem, Telefonzubehör, die Tapezierung, Lack- und Rostschäden und Kosten für Polieren oder Motorwäsche. Zudem sind Gewährleistungs- und Garantiemängel nicht von der Service-Leistung Wartung und Reparatur umfasst. Darüber hinaus sind bei Elektrofahrzeugen Batterie und Batteriewartungsarbeiten außerhalb der Herstellergarantie sowie Kosten, welche ausschließlich in Verbindung mit der Nutzung von Elektrofahrzeugen entstehen, nicht in der Service-Leistung Wartung und Reparatur inkludiert, sofern dies nicht gesondert vereinbart wurde.

23.3 Die Wartungsarbeiten und Reparaturen müssen durch vom Fahrzeughersteller autorisierte, inländische Fachwerkstätten ausgeführt werden. Die Arbeiten selbst werden vom Antragsteller im Namen und auf Rechnung von Alphabet in Auftrag gegeben.

23.4 Die Befugnis, Wartungs- und Reparaturaufträge zu erteilen, erlischt mit der Beendigung des Service-Vertrages, aus welchem Grunde auch immer. Weiters sind die Aufträge so rechtzeitig zu erteilen, dass die Arbeiten bis zum Vertragsende durchgeführt sind und die Bezug habenden Rechnungen vor Beendigung des Service-Vertrages bei Alphabet einlangen.

23.5 Alphabet ist verpflichtet, auf ihren Namen ausgestellte Rechnungen aufgrund erteilter Aufträge zu bezahlen, sofern diese dem vereinbarten Leistungsumfang entsprechen, der Alphabet angezeigt und von dieser freigegeben wurden und vor Beendigung des Service-Vertrages bei ihr eingelangt sind. Fallen Kosten für Ausstattungen oder Zubehör an bzw. werden Wartungs- oder Reparaturarbeiten durchgeführt, die nicht von der Service-Leistung Wartung und Reparatur gedeckt sind bzw. welche nicht von Alphabet freigegeben wurden, kann Alphabet entweder die Kostenübernahme ablehnen oder vom Antragsteller gemäß Punkt 34. (Rechnungslegung) Kostenersatz fordern.

23.6 a) Wartungs- und Reparaturvertrag, Variante „ Vario“ / „variabel“

Mit Abschluss der Variante „ Vario“ / „variabel“ werden nach Erreichen des ordentlichen Vertragsendes, bei Kündigung gemäß Pkt. 32.2, bei Vertragsbeendigung gemäß Pkt. 32.3 oder bei vorzeitiger Auflösung gemäß Pkt. 33. der tatsächliche Aufwand dem Gesamtentgelt für die Service-Leistung Wartung und Reparatur gegenübergestellt und die Differenzbeträge mit dem Antragsteller verrechnet. Für den Verwaltungsaufwand betreffend die Service-Leistung Wartung und Reparatur ist Alphabet berechtigt, dem Antragsteller 10% des tatsächlichen Aufwandes mindestens jedoch € 86,40 inkl. USt. zu verrechnen, außer es wurde für den Verwaltungsaufwand mit dem Antragsteller eine monatliche Verwaltungsgebühr (Management Fee) vertraglich vereinbart und vom Antragsteller vertragsgemäß entrichtet.

Ergibt sich während der Laufzeit, dass die tatsächlichen Wartungs- und Reparaturkosten bzw. die diesbezüglichen Aufwendungen von Alphabet die in diesem Zeitraum geleisteten Serviceentgelte für die Service- Leistung Wartung und Reparatur um mehr als 10 % übersteigen, ist Alphabet berechtigt, das Serviceentgelt für die Service-Leistung Wartung und Reparatur entsprechend den tatsächlichen Aufwendungen anzupassen bzw. den derzeitigen Saldo an den Antragsteller zu verrechnen.

b) Wartungs- und Reparaturvertrag, Variante „Fix“

Mit Abschluss der Variante „Fix“ erfolgt die Bezahlung des monatlichen Serviceentgeltes für die Service-Leistung Wartung und Reparatur als pauschaliertes Entgelt und sind alle Aufwendungen von Alphabet aus dieser Service-Leistung abgegolten. Die Kosten für Mehr- bzw. Minderkilometer werden bei Vertragsbeginn festgelegt und werden von Alphabet bei Vertragsende vertragsgemäß verrechnet. Ergibt sich auch während der Laufzeit des Service-Vertrages, dass die tatsächliche Gesamtfahrleistung um 10.000 km gegenüber der vereinbarten Gesamtfahrleistung (vereinbarte Jahresfahrleistung im Verhältnis zur bisherigen Vertragslaufzeit) abweicht oder dass die tatsächlichen Wartungs- und Reparaturkosten bzw. die diesbezüglichen Aufwendungen von Alphabet die ab Vertragsbeginn geleisteten Serviceentgelte für die Service-Leistung Wartung und Reparatur um mehr als € 1.200,00 inkl. USt. übersteigen, so ist Alphabet berechtigt, das Serviceentgelt für die Service-Leistung Wartung und Reparatur auch während der Laufzeit des Service-Vertrages entsprechend den tatsächlichen Aufwendungen anzupassen bzw. den derzeitigen Saldo an den Antragsteller zu verrechnen. Für den Verwaltungsaufwand im Falle der Kündigung gemäß Pkt. 32.2, der Vertragsbeendigung gemäß Pkt. 32.3 oder der vorzeitigen Vertragsauflösung gemäß Pkt. 33. ist Alphabet

berechtigt, dem Antragsteller 10% des tatsächlichen Aufwandes mindestens jedoch € 150,00 inkl. USt. zusätzlich zur monatlichen Verwaltungsgebühr (Management Fee) zu verrechnen.

24. Ersatzmobilität

24.1 Bei Vereinbarung der Service-Leistung Ersatzmobilität wird dem Antragsteller nach vorheriger Terminvereinbarung durch diesen bei einem Werkstattaufenthalt aufgrund von Wartungsarbeiten oder Reparaturen gemäß Punkt 5. ein Ersatzfahrzeug für die Dauer bzw. Anzahl der vereinbarten Ersatzfahrzeugtage und zum vereinbarten Tagessatz vom jeweiligen Vertragspartner von Alphabet zur Verfügung gestellt.

24.2 Nach Erreichen des ordentlichen Vertragsendes, bei Kündigung gemäß Pkt. 32.2, bei Vertragsbeendigung gemäß Pkt. 32.3 oder bei vorzeitiger Auflösung des Service-Vertrages gemäß Pkt. 33. wird der tatsächliche Aufwand dem Gesamtentgelt für die Service-Leistung Ersatzmobilität gegenübergestellt und die Differenzbeträge mit dem Antragsteller verrechnet. Ergibt sich während der Laufzeit, dass die tatsächlichen Ersatzfahrzeugkosten bzw. die diesbezüglichen Aufwendungen von Alphabet die i diesem Zeitraum geleisteten Serviceentgelte für die Service-Leistung Ersatzmobilität um mehr als 10 % übersteigen, ist Alphabet berechtigt, das Serviceentgelt für die Service-Leistung Ersatzmobilität entsprechend den tatsächlichen Aufwendungen anzupassen.

25. Service-Leistung Reifenservice

25.1 Bei Vereinbarung der Service-Leistung Reifenservice übernimmt Alphabet die Kosten des Bezuges bzw. Ersatzes der Bereifung (Sommer- und Winterreifen) sowie der Felgen einschließlich der Kosten der Reifenmontage, des Wuchtens, des Umsteckens, des Lagerns und der Entsorgung der Reifen.

25.2 Die Service-Leistung Reifenservice erfolgt ausschließlich über von Alphabet vorgegebene Lieferanten („Reifenpartner"), wobei die Auswahl der betreffenden Reifenmarke Alphabet trifft.

25.3 Der Antragsteller ist erst zum Ersatz der Reifen berechtigt, wenn die gesetzliche Mindestprofiltiefe von derzeit 1,6 mm bei Sommerreifen und 4,0 mm bei Winterreifen erreicht ist. Reifenschäden, die sich nicht aus der normalen Abnutzung ergeben (Randsteinschäden, Nagelschäden, etc.) berechtigenden den Antragsteller nicht zum Reifenersatz auf Kosten von Alphabet.

25.4 Mit Abschluss der Service-Leistung Reifenservice übernimmt Alphabet ausschließlich die Kosten des Bezuges und Ersatzes von Reifen und Felgen laut Serienausstattung des Fahrzeuges (Standard) bzw. der individuell vereinbarten und gewünschten Reifen und Felgen (Typ, Dimension lt. Individualvereinbarung) in der vertraglich vereinbarten Anzahl.

25.5 a) Service-Leistung Reifenservice Variante „Vario"/„variabel"
Nach Erreichen des ordentlichen Vertragsendes, bei Kündigung gemäß Pkt. 3.22, bei Vertragsbeendigung gemäß Pkt. 32.3 oder bei vorzeitiger Auflösung des Service-Vertrages gemäß Pkt. 33. wird der tatsächliche Aufwand dem Gesamtentgelt für die Service-Leistung Reifenservice gegenübergestellt und die Differenzbeträge mit dem Antragsteller verrechnet.
b) Service-Leistung Reifenservice Variante „Fix"
Mit Abschluss der Variante „Fix" erfolgt die Bezahlung des monatlichen Serviceentgeltes für die Service-Leistung Reifenservice als pauschaliertes Entgelt für die vereinbarte Anzahl an Reifen und Felgen und sind alle Aufwendungen von Alphabet aus dieser Service-Leistung abgegolten. Ergibt sich auch während der Laufzeit des Service-Vertrages, dass die tatsächliche Gesamtfahrleistung um 10.000 km gegenüber der vereinbarten Gesamtfahrleistung (vereinbarte Jahresfahrleistung im Verhältnis zur bisherigen Vertragslaufzeit) abweicht oder die tatsächlichen Reifenbezugs- bzw. Reifenersatzkosten bzw. die diesbezüglichen Aufwendungen von Alphabet die ab Vertragsbeginn geleisteten Serviceentgelte für die Service-Leistung Reifenservice um mehr als € 600,00 inkl. USt. übersteigen, so ist Alphabet berechtigt, das Serviceentgelt für die Service-Leistung Reifenservice auch während der Laufzeit des Service-Vertrages entsprechend den tatsächlichen Aufwendungen anzupassen bzw. den derzeitigen Saldo an den Antragsteller zu verrechnen. Im Falle der Kündigung gemäß Punkt 32.2, der Vertragsbeendigung gemäß Pkt. 32.3 oder der vorzeitigen Vertragsauflösung gemäß Punkt 33. wird der tatsächliche Aufwand dem Gesamtentgelt für die Service-Leistung Reifenservice gegenübergestellt und die Differenzbeträge mit dem Antragsteller verrechnet. Für den Verwaltungsaufwand im Falle der Kündigung gemäß Pkt. 32.2, der Vertragsbeendigung gemäß Pkt. 32.3 oder der vorzeitigen Vertragsauflösung gemäß Pkt. 33. ist Alphabet berechtigt, dem Antragsteller 10% des tatsächlichen Aufwandes mindestens jedoch € 150,00 inkl. USt. zusätzlich zur monatlichen Verwaltungsgebühr (Management Fee) zu verrechnen.

26. Service-Leistung Treibstoffmanagement

26.1 Bei Vereinbarung der Service-Leistung Treibstoffmanagement bestellt Alphabet für das Leasingfahrzeug des Leasingnehmers eine Tankkarte eines vom Leasingnehmer ausgewählten Mineralölunternehmens zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen Mineralölunternehmens. Diese sind auf bzw. über die jeweilige Internetseite der Anbieter ersichtlich bzw. abrufbar.

26.2 Die Berechtigungen aus der Tankkarte gelten ausschließlich für das Fahrzeug, für welches die Tankkarte bestellt wird bzw. bestimmt ist. Zu der Tankkarte erhält der Antragsteller eine „Personal Identification Number(s)" (PIN) für die automationsunterstützte elektronische Akzeptanz der Tankkarte. Der Antragsteller verpflichtet sich, diesen PIN absolut geheim zu halten und diese Verpflichtung auch auf den jeweiligen Kartenbenützer (Fahrer) zu überbinden bzw. diesen entsprechend auf die Sicherheitsmerkmale hinzuweisen. Der PIN darf nicht auf der Tankkarte vermerkt werden und ist getrennt von dieser aufzubewahren. Tankkarte und PIN sollten keinesfalls im abgestellten/geparkten Fahrzeug verbleiben. Für Weitergabe der Tankkarte, der ordnungsgemäßen Handhabung, Diebstahl, Verlust, etc. trägt der Antragsteller die volle Verantwortung und Haftung.

26.3 Die Rechnungslegung erfolgt direkt von der Mineralölgesellschaft an den Antragsteller, wobei das Inkasso direkt durch Alphabet erfolgt. Der Rechnungsbetrag ist zum Zeitpunkt der Vorschreibung durch Alphabet an den Antragsteller zur Bezahlung fällig. Die im Antrag angeführte Treibstoffvorschreibung dient lediglich der Information. Die Abrechnung der Service-Leistung Treibstoffmanagement erfolgt nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand.

26.4 Der Antragsteller haftet für den Fall des Verlustes oder des Diebstahles der Tankkarte. Bei Verlust oder Diebstahl der Tankkarte ist Alphabet umgehend unter Bekanntgabe von Kartennummer, Ort und Zeit des Verlustes schriftlich zu verständigen. Verlust oder Diebstahl müssen außerdem unverzüglich bei der nächsten polizeilichen Dienststelle angezeigt werden und hat der Antragsteller Alphabet unverzüglich eine Kopie dieser Anzeige zu übermitteln. Für eine missbräuchliche Verwendung sowie bei vertragswidriger Übertragung oder Weitergabe der Tankkarte haftet der Antragsteller. Im Falle der vertragswidrigen Übertragung oder Weitergabe der Tankkarte haftet der Antragsteller gemeinsam mit dem Empfänger der Ware und/oder Dienstleistung für alle unter Benutzung der Tankkarte entstandenen Forderungen solidarisch. Der Antragsteller trägt die Haftung und Verantwortung.

26.5 Im Falle des Missbrauches, der vertragswidrigen Übertragung oder Weitergabe der Tankkarte oder des Zahlungsverzuges durch den Antragsteller sowie im Falle der Beendigung des Service-Vertrages, aus welchem Grunde auch immer, ist Alphabet berechtigt die Tankkarte zu sperren bzw. sperren zu lassen und die Karte einzuziehen bzw. deren Einzug zu veranlassen. Die Kosten der Kartensperre, des Einzuges sowie sämtliche für Alphabet entstandene Kosten sind vom Antragsteller zu tragen.

27. Service-Leistung An- und Abmeldung

27.1 Bei Vereinbarung des An- und Abmeldeservice übernimmt Alphabet einmalig die Kosten für die behördliche Fahrzeugan- und Fahrzeugabmeldung, wenn über einen Kooperationspartner des Leasinggebers eine Kfz-Haftpflichtversicherung für das Fahrzeug abgeschlossen wird bzw. wurde und diese bei Abmeldung des Fahrzeuges noch aufrecht ist.

27.2 Nach Erreichen des ordentlichen Vertragsendes, bei Kündigung gemäß Pkt. 32.2, der Vertragsbeendigung gemäß Pkt. 32.3 oder bei vorzeitiger Auflösung des Service-Vertrages gemäß Pkt. 33. wird der tatsächliche Aufwand dem Gesamtentgelt für die Service-Leistung An- und Abmeldung gegenübergestellt und die Differenzbeträge mit dem Antragsteller verrechnet.

28. Soforthilfe

28.1 Sämtlichen Leasingnehmern von Alphabet mit Leasingvertrag steht ohne das Erfordernis einer zusätzlichen Vereinbarung eine 24h Notrufnummer – die „Alphabet Soforthilfe Hotline" – zur Verfügung.

28.2 Die Leistungen werden bis auf Widerruf kostenlos erbracht, wenn eine Weiterfahrt durch technischen Defekt oder Unfall nicht mehr möglich ist, die Reparatur nicht am selben Tag erfolgen kann und die Vermittlung der Hilfe über die „Alphabet Soforthilfe" erfolgt. Die „Alphabet Soforthilfe" kommt ausschließlich nach technischen Gebrechen und Unfällen zum Tragen und beinhaltet unter anderem Leistungen wie Bergen, Abschleppen, Leihwagen, Fahrzeugrückführung, Ersatzteilversand etc. zu bestimmten Konditionen (z.B. Leihwagen nur für die Dauer der Reparatur bis maximal drei Tage).

28.3 Alphabet ist jederzeit berechtigt, die Bedingungen/Leistungen der „Alphabet Soforthilfe" abzuändern.

29. Service-Leistung Schadenmanagement

29.1 Die Leistung Schadenmanagement steht jedem Leasingnehmer von Alphabet bis auf Widerruf kostenlos zur Verfügung.

29.2 Dieses Service umfasst die Schadenabwicklung von der Meldung des Schadens bei der Versicherung bis hin zur Ausfolgung des reparierten Fahrzeuges an den Leasingnehmer bzw. zur Leistung durch die Versicherung.

29.3 Alphabet tritt hinsichtlich schadensbedingter Reparaturkosten nicht in Vorleistung, sondern sind diese von der jeweiligen Versicherung abzugelten.

29.4 Der Leasingnehmer tritt dafür seine Ansprüche den Fahrzeugschaden betreffend gegen den Unfallverursacher, den Zulassungsbesitzer des gegnerischen Fahrzeuges und die gegnerische Haftpflichtversicherung sowie gegen seine Kaskoversicherung, welche aufgrund des Schadensereignisses entstanden sind, soweit diese nicht bereits Alphabet zustehen, an Alphabet ab. Alphabet nimmt diese Abtretung an.
Verweigert der Unfallverursacher, der Zulassungsbesitzer des gegnerischen Fahrzeuges, die gegnerische Haftpflichtversicherung und die Kaskoversicherung des Leasingnehmers die Zahlung bzw. wird die Haftung nicht anerkannt, ist Alphabet von der Leistungspflicht aus der Service-Leistung Schadenmanagement befreit. Diesfalls hat eine gerichtliche Durchsetzung der Ansprüche jedenfalls durch den Leasingnehmer auf dessen Kosten zu erfolgen. Allfällige bereits entstandene Reparaturkosten sind jedenfalls vom Leasingnehmer zu tragen.

29.5 Pflichten des Leasingnehmers:
Der Leasingnehmer hat
- den Eintritt eines Schadens unverzüglich telefonisch unter der Alphabet 24-Stunden Service Hotline zu melden und eine Schadenmeldung schriftlich an die Versicherungsanstalt zu übersenden;
- die Überstellung des Fahrzeuges zur Reparatur in eine vom Leasinggeber autorisierte Partnerwerkstätte zu erfolgen, sofern der Leasinggeber keine andere Weisung erteilt;
- den Schaden so gering wie möglich zu halten und die Weisungen von Alphabet oder deren mit der Schadenabwicklung betrauten Partner zu befolgen bzw. umzusetzen;
- Alphabet oder deren mit der Schadenabwicklung betrauten Partner jede zumutbare Untersuchung sowohl über Ursache und Höhe des Schadens als auch über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten, sowie bei Bedarf und falls vorhanden Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe und des Schadenherganges vorzulegen.
- Alphabet oder deren mit der Schadenabwicklung betrauten Partner bei der Geltendmachung der Ansprüche gegenüber Dritten zu unterstützen und die hierfür benötigten Unterlagen auszuhändigen;
- die Werkstätte darauf hinzuweisen, dass sich das zu reparierende Fahrzeug im Eigentum von Alphabet befindet.

29.6 Kommt der Leasingnehmer oder der betreffende Fahrer einer der vorgenannten Pflichten nicht nach, so ist Alphabet von der Leistungspflicht aus der Service-Leistung Schadenmanagement befreit. In einem solchen Fall ist Alphabet berechtigt, die Bearbeitung des entsprechenden Schadens einzustellen, hat der Antragssteller Alphabet eventuell entstandene Schäden zu ersetzen und ist der Leasinggeber berechtigt dem Leasingnehmer pro Schadenfall einen pauschalen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von EUR 120,00 inkl. USt. in Rechnung zu stellen.

30. Service-Leistung Versicherung

30.1 Auf Antrag des Leasingnehmers beantragt der Leasinggeber KFZ-Versicherungsschutz beim Versicherungspartner des Leasingnehmers im Namen und im Auftrag des Leasingnehmers für die vom Kunden beim Leasinggeber finanzierten Fahrzeuge gem. Einzelleasingvertrag. Der Leasingnehmer wird dem Leasinggeber alle gewünschten Informationen über den bisherigen Schadensverlauf und den Versicherungsumfang der letzten drei Jahre vor Vertragsabschluss sowie über den bestehenden Fuhrpark geben und auf Wunsch nachweisen.

30.2 Der Leasingnehmer ist Versicherungsnehmer. Es gelten die jeweils aktuellen Versicherungsbedingungen, die dem Kunden vom Versicherer zugesandt werden.

30.3 Der Leasinggeber übernimmt sowohl das Inkasso der Versicherungsprämien sowie Selbstbehalte als auch der An- und Abmeldekosten und leitet sie an den Versicherer weiter.

30. 4 Der Kunde ist verpflichtet den Leasinggeber wie auch den Versicherer umgehend von jedem Schadensfall zu informieren.

31. Nebenkosten, Zahlungsverzug, Kompensation

31.1 Neben dem Serviceentgelt und sonstigen vertraglich festgehaltenen Beträgen hat der Antragsteller auch alle notwendigen Kosten, die von Alphabet vor, während und nach der Vertragsdauer durch die Ermittlung des Aufenthaltes, durch Mahnung, durch Rücklastspesen oder durch eine sonstige außergerichtliche sowie gerichtliche Forderungsbetreibung entstanden sind (sofern diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen) zu tragen.

31.2 Bei Zahlungsverzug ist Alphabet berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 1,1% pro Monat sowie Mahnspesen zu verrechnen.

31.3 Falls mehrere Service-Verträge bestehen, ist Alphabet unter Berücksichtigung der Bestimmung des § 1416 ABGB berechtigt, Überträge von Konto zu Konto vorzunehmen.

31.4 Der Antragsteller darf eigene Forderungen mit Forderungen von Alphabet aufrechnen, sofern Zahlungsunfähigkeit von Alphabet eintritt oder Gegenforderungen vorliegen, welche im rechtlichen Zusammenhang mit den Verbindlichkeiten des Antragstellers aus diesem Vertragsverhältnis stehen und entweder gerichtlich festgestellt oder von Alphabet anerkannt worden sind. Eine Aufrechnung mit darüber hinausgehenden Forderungen ist jedenfalls ausgeschlossen. Alphabet steht unter Berücksichtigung der Bestimmung des § 1416 ABGB die Kompensation von Ansprüchen aus anderen mit dem Antragsteller geschlossenen Rechtsverhältnissen mit Verbindlichkeiten gegenüber dem Antragsteller aus diesem Vertrag zu.

32. Vertragsende und Kündigung

32.1 Für den Fall, dass kein abweichendes Vertragsende vereinbart wurde, endet der Service-Vertrag spätestens mit der Beendigung - aus welchem Grunde auch immer - des Leasingvertrages, mit welchem zusammen der Service- Vertrag abgeschlossen wurde.

32.2 Der Service-Vertrag kann sowohl vom Antragsteller, als auch von Alphabet zum Ende eines jeden Kalendermonates unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werden.

32.3 Besteht zwischen dem Antragsteller und Alphabet auch ein Leasingvertragsverhältnis für das Fahrzeug, ist das Kündigungsrecht des Antragstellers dahingehend eingeschränkt, als der Antragsteller den Service-Vertrag frühestens zum Ende der Laufzeit lt. Kalkulation des Leasingvertragsverhältnisses kündigen kann. Eine frühere Vertragsbeendigung bedarf der Zustimmung von Alphabet.

33. Vorzeitige Vertragsauflösung

Alphabet kann den Service-Vertrag durch schriftliche Erklärung fristlos auflösen, wenn

33.1 der Leasingnehmer mit einem vertraglichen Serviceentgelt mehr als 30 Tage in Verzug ist,und der Leasingnehmer unter Androhung des Terminverlustes und unter Setzung einer 14-tägigen Nachfrist erfolglos gemahnt wurde;

33.2 der Antragsteller den vorliegenden Vertrag in wesentlicher Weise verletzt;

33.3 die Zahlungsfähigkeit des Antragstellers gefährdet ist, insbesondere dadurch, dass sich die wirtschaftliche Lage des Antragstellers nach dem Zeitpunkt der Antragstellung wesentlich verschlechtert oder über ihn ein Insolvenzverfahren mangels kostendeckendem Vermögens nicht eröffnet wird;

33.4 der Antragsteller stirbt, seine Handlungsfähigkeit verliert, den Geschäftsbetrieb wesentlich einschränkt oder einstellt, den Unternehmensgegenstand ändert oder die Liquidation einleitet und dadurch die Zahlungsfähigkeit des Antragstellers gefährdet ist;

33.5 der Antragsteller seinen Wohn- oder Unternehmenssitz in das Ausland verlegt;

33.6 der Antragsteller bei Abschluss des Vertrages unrichtige Angaben über seine Wirtschafts- und Vermögensverhältnisse gemacht bzw. Tatsachen oder Umstände verschwiegen hat, bei deren Kenntnis Alphabet den Vertrag nicht abgeschlossen hätte.

33.7 Sind mehrere Antragsteller vorhanden oder gibt es neben einem oder mehreren Antragstellern noch Sicherstellung leistende Dritte, kann Alphabet den Service-Vertrag gegenüber allen Antragstellern vorzeitig auflösen, wenn einer der oben erwähnten Gründe nur bezüglich eines von mehreren Antragstellern oder nur bezüglich eines Sicherstellung leistenden Dritten gegeben ist und dadurch dessen Zahlungsfähigkeit gefährdet ist;

33.8 Wenn der Antragsteller mit seinen Zahlungsverpflichtungen aus Anpassungen aufgrund von Kilometerabweichungen oder Aufwandsüberschreitungen gemäß Punkt 22.6 b) und/oder Punkt 24.5 b) mehr als 30 Tage in Verzug ist und unter Androhung des Terminverlustes und unter Setzung einer 14-tägigen Nachfrist erfolglos gemahnt wurde, kann Alphabet den gegenständlichen Vertrag fristlos auflösen;

34. Rechnungslegung

Sämtliche Service-Leistungen, welche nach Beendigung des Service-Vertrages, aus welchem Grunde auch immer, mit Alphabet verrechnet werden bzw. sämtliche Rechnungen betreffend Service-Leistungen, die nach Beendigung, aus welchem Grunde auch immer, oder nach Endabrechnung des Service-Vertrages bei Alphabet einlangen, sind vom Antragsteller direkt zu begleichen. Während der Laufzeit angefallene Serviceleistungen, die nicht im Vertragsumfang enthalten bzw. vereinbart sind, werden nicht übernommen bzw. dem Antragsteller sofort (bzw. mit der nächsten Vorschreibung) bzw. bei Beendigung des Service-Vertrages weiterverrechnet.

35. Sonstiges Service-Leistungen

35.1 Mehrere Antragsteller haften für die Verpflichtungen aus dem Bestand und der Beendigung des Service-Vertrages zur ungeteilten Hand.

35.2 Der Antragsteller darf Forderungen aus dem Service-Vertrag an Dritte nicht abtreten und seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nicht übertragen.

35.3 Erfüllungsort ist der Sitz von Alphabet in Salzburg. Für den Service-Vertrag gilt österreichisches Recht als vereinbart.

35.4 Salzburg ist Wahlgerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Bestand und der Auflösung des Service-Vertrages.

35.5 Der Antragsteller hat Alphabet jeden Wechsel seines Wohnortes, Unternehmenssitzes sowie Dienstgebers schriftlich anzuzeigen. Erklärungen von Alphabet können rechtswirksam an die ihr vom Antragsteller zuletzt bekanntgegebene Anschrift des Antragstellers gesandt werden.

35.6 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

36. Datenschutz

36.1 Zur Erfüllung vertraglicher Pflichten verarbeitet der Leasinggeber personenbezogene Daten unter den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit, Zweckbindung, Datenminimierung, Richtigkeit, Speicherbegrenzung sowie Integrität und Vertraulichkeit.

36.2 Sofern der Leasingnehmer die Einwilligung für den Erhalt von werblicher Kommunikation erteilt hat, kann diese Einwilligung jederzeit widerrufen werden.

36.3 Dem Leasingnehmer stehen verschiedene Rechte zu, wie etwa das Recht auf Auskunft, Berichtigung und Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Widerspruchsrechte. Zur Ausübung dieser Rechte hat sich der Leasingnehmer entsprechend zu identifizieren.

36.4 Weitere Informationen zum Datenschutz bei Alphabet sind erhältlich unter https://www.alphabet.com/de-at/impressum